OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

_4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603747/2/MZ

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F A, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.05.2020, GZ: VStV/920300243808/2020, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. **Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

II. **Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 26.05.2020, GZ: VStV/920300243808/2020, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) mit Spruchpunkt 1. gemäß § 106 Abs 5 Z 1 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafe in der Höhe von 120 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 1 Tag, verhängt, da sie als Lenker nicht dafür gesorgt habe, dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und 135 cm und größer waren, den Sicherheitsgurt gebrauchen. Mit Spruchpunkt 2. wurde gemäß § 106 Abs 5 Z 2 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafe in der Höhe von 100 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 20 Stunden, verhängt, da die bP als Fahrzeuglenker Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, in einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verhindert, gesichert hatte.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde davon aus, dass die bP arbeitslos sei und über ein Familieneinkommen von 1.500 Euro / Monat verfüge.

II. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet. Die bP führt aus, derzeit arbeitslos zu sein, Sorgepflichten für seine Gattin und seine zwei Kinder und ein Haushaltseinkommen idH von 1.500 Euro / Monat zu haben. Die Hausmiete würde sich auf 1.200 Euro belaufen und in letzter Zeit habe es hohe Ausgaben in Folge einer Nachschulung gegeben.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des

angefochtenen Bescheids richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

c) Als entscheidungsrelevant werden die Punkte I. und II. festgestellt. Hinzu wird festgestellt, dass die bP im Tilgungszeitraum bereits mehrmals wegen Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967 betreten wurde (siehe Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vom 22.05.2020 im Behördenakt).

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 106 Abs 5 Z 1 KFG 1967 hat der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Gemäß § 106 Abs 5 Z 1 KFG 1967 hat der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Nach § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwider handelt.

b) Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungs-strafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

Gründe, welche sich strafmildernd auswirken würden, liegen im vorliegenden Fall ua. mangels Unbescholtenheit, ebenso wenig wie straferschwerende Gründe vor.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen betragen lediglich 2,4 % bzw 2 % des Strafrahmens. Hinzu kommt, dass dem geschützten Rechtsgut, nämlich dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen, eine sehr hohe Wertigkeit zukommt. Es kann vor diesem Hintergrund der belangten Behörde vom erkennenden Gericht nicht entgegen getreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die in Rede stehenden Strafhöhen notwendig sind, um die entsprechenden general- und spezialpräventiven Wirkungen zu entfalten.

c) Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Der bP ist vor diesem Hintergrund ein Kostenbeitrag in der Höhe von 44 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer